

17.12.90

EG - Fz - In - R - Wi

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beauf-  
sichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis

KOM(90) 451 endg.; Ratsdok. 10612/90

KEP-AE-Nr.: 903277

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 17. Dezember 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Juni 1991 an.

## BEGRÜNDUNG

### 1. Allgemeine Erwägungen

Im Jahre 1983 hatte der Rat bereits eine Richtlinie über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis<sup>(1)</sup> verabschiedet. Diese Richtlinie sah im wesentlichen vor, daß die Mitgliedstaaten für Kreditinstitute eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durchführen. In einer ersten Phase galt diese Verpflichtung jedoch nur für Bankengruppen oder Teile von Bankengruppen, deren Muttergesellschaft ein Kreditinstitut ist.

Sowohl die weiteren Arbeiten innerhalb des Beratenden Bankenausschusses der Gemeinschaft als auch die zunehmende Verwirklichung des Binnenmarktes sprechen für eine Ausweitung und eine strengere Abfassung der Bestimmungen der Richtlinie von 1983, die im übrigen nur als erster Schritt geplant war.

Erstens sind die Bankengruppen, deren Muttergesellschaft kein Kreditinstitut ist, sondern eine "Holdinggesellschaft des Finanzsektors" - das heißt, ein Unternehmen, dessen Tochtergesellschaften sich ausschließlich oder größtenteils aus einem oder mehreren Kreditinstituten oder Finanzinstituten zusammensetzen, zu erfassen und zum Gegenstand einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu machen.

Eine solche Konsolidierung, die sich auf die Holdinggesellschaft des Finanzsektors erstreckt, bietet mehrere Vorteile. Zum einen besteht die Möglichkeit, einen besseren Überblick über die tatsächliche Höhe der Eigenmittel der Bankengruppe zu gewinnen. Außerdem können die von der Gruppe insgesamt eingegangenen Risiken umfassender bewertet werden, und der Umfang dieser Risiken kann zur Höhe der Eigenmittel in Bezug gesetzt werden, sodaß die Aufsichtsbehörden die tatsächliche Solvabilität der Gruppe besser beurteilen können.

---

(1) Richtlinie 83/350/EWG vom 13. Juni 1983, ABl. Nr. L 193, S. 18-20.

Durch eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis, die sich auf die Holdinggesellschaft des Finanzsektors erstreckt, können auch sogenannte vertikal strukturierte Unternehmensgruppen, deren Muttergesellschaft ein Kreditinstitut ist, das eine Reihe von Tochtergesellschaften und Unterfilialen besitzt, und sogenannte horizontal strukturierte Unternehmensgruppen erfaßt werden, deren Muttergesellschaft eine Holdinggesellschaft des Finanzsektors ist, deren verschiedene Tochtergesellschaften ihrerseits untereinander verbunden sein können; es wäre auch kaum sinnvoll, Unternehmensgruppen, die sich für eine horizontale Struktur entscheiden, weniger effizient zu beaufsichtigen als Gruppen mit einer vertikalen Struktur.

Es ist darauf hinzuweisen, daß eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis, die auch die "Holdinggesellschaft des Finanzsektors" einschließt, nicht darauf abzielt, ein Kontrollstatut für das zu schaffen, was im allgemeinen als "Finanzkonglomerat" bezeichnet wird, oder den Kontrollbehörden der Kreditinstitute in irgendeiner Form Vorrang bei der Beaufsichtigung von Unternehmensgruppen mit gemischtem Tätigkeitsbereich einzuräumen. Die Kontrollbehörden der Kreditinstitute sollen vielmehr einen besseren Überblick über die Solvabilität der Kreditinstitute erhalten, die Teil der Gruppe sind, um somit einen besseren Schutz der Einleger zu gewährleisten.

Zweitens sollen durch den Richtlinienvorschlag Bestimmungen für den Fall geschaffen werden, daß die Muttergesellschaft einer Bankengruppe weder ein Kreditinstitut noch eine Holdinggesellschaft des Finanzsektors ist, sondern eine "gemischte Unternehmensgruppe" im Sinne des Richtlinienvorschlags. In einem solchen Fall ist die Konsolidierung wegen der Heterogenität der Aktivitäten der Unternehmensgruppe nicht möglich. Daher sind alternative Maßnahmen vorzusehen, die in diesem Fall darin bestehen, daß die gemischte Unternehmensgruppe und deren Tochtergesellschaften verpflichtet sind, die von den Kontrollbehörden geforderten Auskünfte zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf die internen Verknüpfungen und die Geschäfte zwischen der gemischten Unternehmensgruppe und ihren Tochtergesellschaften einerseits und dem oder den Kreditinstituten der Unternehmensgruppe andererseits.

Die dritte Verbesserung durch den Richtlinienvorschlag besteht darin, daß der Gegenstand der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis näher bestimmt wird, was in der Richtlinie von 1983, in der auf eine spätere Koordinierung der Beaufsichtigungsnormen verwiesen wurde, nicht geschehen konnte. Da bei dieser späteren Koordinierung in der Zwischenzeit erhebliche Fortschritte erzielt werden konnten, besteht nunmehr die Möglichkeit, den Gegenstand der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis exakt zu definieren.

Die vierte Verbesserung durch den Richtlinienvorschlag schließlich betrifft die Konsolidierungsverfahren. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Fortschritte hinzuweisen, die in der Zwischenzeit bei der Koordinierung der Konsolidierungsverfahren erzielt wurden, und zwar insbesondere auf die Richtlinie 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten<sup>(1)</sup>.

## II. Erläuterungen zu den Artikeln

### Artikel 1: Definitionen

Die Mehrzahl der Definitionen wurde anderen Richtlinien der Gemeinschaft entnommen, und ihre Übernahme ist gerechtfertigt, um die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts zu erhalten. Die Definition des Finanzinstituts wurde geringfügig geändert, um sie an die Definition in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie<sup>(2)</sup> anzupassen, der Geltungsbereich hingegen unterscheidet sich jedoch nicht wesentlich.

Eine Definition ist jedoch neu und von besonderer Bedeutung im Rahmen des Vorschlags; der Begriff der Holdinggesellschaft des Finanzsektors, die als Finanzinstitut definiert wird, dessen Tochtergesellschaften

---

(1) ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1986, S. 1-17.

(2) Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG, ABl. Nr. L 386 vom 30.12.1989, S. 1-13.

ausschließlich oder hauptsächlich Kreditinstitute oder Finanzinstitute sind oder wenn mindestens ein Tochterunternehmen ein Kreditinstitut ist.

Bei der Definition des gemischten Unternehmens handelt es sich um eine residuale Definition, die alle Muttergesellschaften abdeckt, die kein Finanzinstitut oder Kreditinstitut sind und zu deren Tochterunternehmen mindestens ein Kreditinstitut gehört.

Es ist anzumerken, daß die Definition der Beteiligung – die in der Richtlinie aus dem Jahre 1983 eine Beteiligung von mindestens 25% des Kapitals eines anderen Unternehmens vorsah – geändert wurde, um sie an die Richtlinie 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986 anzupassen; der Prozentsatz wurde auf 20% gesenkt, und dieser Prozentsatz bezieht sich nicht nur auf die Kapitalbeteiligung, sondern auch auf die Stimmrechte an einem Unternehmen.

#### Artikel 2: Anwendungsbereich

Im Sinne einer einheitlichen Anwendung der Bankrechtsrichtlinien entspricht der Anwendungsbereich dem der anderen Bankrechtsrichtlinien, insbesondere der Richtlinie 89/646/EWG. Da der Text außerdem Bestimmungen enthält, die für Holdinggesellschaften des Finanzsektors und gemischte Unternehmensgruppen gelten, erstreckt sich der Anwendungsbereich auch auf diese Unternehmen.

#### Artikel 3: Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Holdinggesellschaften des Finanzsektors auf konsolidierter Basis

Dieser Artikel ist das Kernstück des Richtlinienenvorschlags.

Absatz 1 sieht die Verpflichtung zur Beaufsichtigung eines Kreditinstituts auf der Grundlage seiner konsolidierten Finanzlage vor. Diese Bestimmung ist im Vergleich zur Richtlinie aus dem Jahre 1983 nicht neu.

Absatz 2 hingegen stellt eine wesentliche Neuerung gegenüber der Richtlinie aus dem Jahre 1983 dar, da darin eine Verpflichtung zur Beaufsichtigung von Holdinggesellschaften des Finanzsektors auf der Grundlage ihrer konsolidierten Finanzlage vorgesehen ist. Gleichzeitig wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auf keinen Fall bedeutet, daß die zuständigen Behörden eine Kontrollfunktion über die Holdinggesellschaft des Finanzsektors auf individueller Basis ausüben. Dieser Hinweis ist wichtig, da während der vorbereitenden Arbeiten die Mehrzahl der Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten darauf bestanden haben, daß sie eine Beaufsichtigung der Holdinggesellschaften des Finanzsektors auf individueller Basis, die allerdings in Frankreich und Portugal (und außerhalb der Gemeinschaft in den Vereinigten Staaten) praktiziert wird, nicht wünschen.

In Absatz 3 werden die Fälle genannt, in denen auf die Einbeziehung eines bestimmten Unternehmens in die Konsolidierung verzichtet werden kann. Zu den drei ersten Gedankenstrichen, die im wesentlichen bereits in der Richtlinie aus dem Jahre 1983 vorgesehen waren, sind keine besonderen Bemerkungen zu machen. Der vierte Gedankenstrich ist jedoch neu und betrifft das Problem der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis bei Marktrisiken. Nach dem gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts muß die Konsolidierung der Eigenmittelanforderungen gemäß der Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute erfolgen. In ihrem Vorschlag für eine Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (KOM(90) 141) sieht die Kommission die Möglichkeit vor, daß die Aufsichtsbehörden bezüglich des Wertpapierhandels anstelle der Anforderungen der Richtlinie 89/647/EWG diejenigen des genannten Richtlinienvorschlags anwenden können, die im wesentlichen das Marktrisiko im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel abdecken sollen. Indirekt stellt sich also die Frage, ob diese Option auch auf konsolidierter Basis gelten muß und ob demnach die Eigenmittelanforderungen zur Abdeckung der Marktrisiken im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel auf konsolidierter Basis zu berechnen sind. Dazu ist zunächst einmal festzustellen, daß der Grundsatz der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis generell anzuwenden ist, und es ist nicht einzusehen, warum die Aufsichtsbehörden bei der Bewertung der Marktrisiken

auf die Konsolidierung verzichten sollten. Nur die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ermöglicht einen Gesamtüberblick über die Marktrisiken, denen das oder die Kreditinstitute, die zu dieser Unternehmensgruppe gehören, ausgesetzt sind. Erscheint dieser Grundsatz auch unanfechtbar, so sollte man sich dennoch vor Augen führen, daß man sich gegenwärtig auf internationaler Ebene noch nicht über die Modalitäten der Beaufsichtigung der Marktrisiken auf konsolidierter Basis einig ist. Diese Beaufsichtigung wirft in der Tat gegenüber der Beaufsichtigung der Kreditrisiken auf konsolidierter Basis neue Probleme auf. Das Hauptproblem besteht darin, daß durch die Konsolidierung entgegengesetzte Positionen in verschiedenen Einheiten der Unternehmensgruppe gegeneinander aufgerechnet werden und somit zu geringeren Eigenmittelanforderungen führen könnten. Im Falle des Konkurses einzelner Einheiten der Gruppe wären die Konkursverwalter der Einheit, mit der rentablen Position dagegen nicht verpflichtet, die aus einer Verlustposition resultierende Reduzierung der Netto-Aktiva einer anderen Einheit der Gruppe zu kompensieren. Es ergeben sich auch weitere technische Probleme, wie z.B. die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Nettoposition der Unternehmensgruppe zu berechnen ist, wenn manche Einheiten der Gruppe in unterschiedlichen Zeitzonen operieren.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich, wenn für das auf Wertpapiergeschäfte spezialisierte Tochterunternehmen Sonderregelungen für die Beaufsichtigung des Marktrisikos gelten, das Mutterkreditinstitut jedoch für seinen Wertpapierhandel die Richtlinie 89/647/EWG über den Solvabilitätskoeffizienten anwendet und nicht die zukünftige Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung.<sup>1</sup> In diesem Fall erscheint es nicht angezeigt, die Konsolidierung nach den Standards der Richtlinie 89/647/EWG vorzuschreiben.

Bis eine Lösung dieses Problems die auf internationaler Ebene weitgehend akzeptiert wird, gefunden ist, d.h. bis zu einer späteren Koordinierung, ist es gerechtfertigt, den zuständigen Behörden die Entscheidung zu überlassen, ob die Konsolidierung vorzunehmen ist, und wenn ja, nach welchen Modalitäten. Die Freistellung betrifft in erster Linie diejenigen Finanzinstitute, die hauptsächlich mit Marktrisiken behaftete Aktivitäten haben.

Es wäre jedoch nicht richtig, die Freistellung auf diese Spezialinstitute zu beschränken; andere Kredit- oder Finanzinstitute können ebenso gut neben ihren mit einem Kreditrisiko behafteten Aktivitäten Geschäfte tätigen, die hauptsächlich mit einem Marktrisiko verbunden sind, vor allem wenn diese Institute Wertpapierhandel betreiben. Es wäre jedoch auch nicht korrekt, die zweite Kategorie von Instituten ganz von der Konsolidierung freizustellen, denn wie schon erwähnt, bringen ihre Aktivitäten auch Kreditrisiken mit sich, die nicht einer Anwendung der Richtlinie 89/647/EWG auf konsolidierter Basis entzogen werden dürfen. Folglich würde die Freistellung von der Konsolidierung nur für den Wertpapierhandel dieser Institute gelten, und nur unter der Voraussetzung, daß die zuständigen Behörden für diesen Handel besondere Aufsichtsregeln anwenden.

Bezüglich der Definition des Wertpapierhandels wird in Artikel 1 der Richtlinie auf die Definition in dem Vorschlag für eine Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung verwiesen, damit aus den obengenannten Gründen völlige Übereinstimmung zwischen den beiden Richtlinien herrscht.

Absatz 4 zielt darauf ab, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Tochtergesellschaften ihren Sitz haben, eine Handhabe zu geben, falls die zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig sind, diese Beaufsichtigung in Anwendung eines der in Absatz 3 vorgesehenen Fälle nicht ausüben.

In Absatz 5 werden die Gegenstände der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis genannt; Überwachung der Solvabilität und Begrenzung von Großkrediten. Da Artikel 12 Absatz 6 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie 89/646/EWG vom 15. Dezember 1989 außerdem die Pflicht vorsieht, die Begrenzung der nichtfinanziellen Beteiligungen gemäß Artikel 12 zu beaufsichtigen, ist diese Beaufsichtigung zu den Gegenständen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu rechnen. Im Sinne der Richtlinie 89/646/EWG gelten diese Begrenzungen jedoch nur für Kreditinstitute; die Anwendung dieser Bestimmung ist daher auf die Fälle zu beschränken, in denen die Muttergesellschaft ein Kreditinstitut ist.

In Absatz 6 werden die zuständigen Behörden aufgefordert, geeignete interne Kontrollverfahren für alle Teile der Unternehmensgruppe vorzuschreiben, die Gegenstand der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ist. Diese Bestimmung, die eine Entsprechung in Artikel 13 Absatz 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (89/646/EWG) findet, ist insbesondere durch die erforderliche Zuverlässigkeit der konsolidierten Aufstellungen zur Finanzlage gerechtfertigt, die den zuständigen Behörden übermittelt werden.

Nach Absatz 7 können die Mitgliedstaaten Kreditinstitute von der Beaufsichtigung auf individueller Basis ausnehmen, die als Muttergesellschaften Gegenstand einer konsolidierten Beaufsichtigung sind.

Absatz 8 und 9 entsprechen Artikel 3 Absatz 5 und 6 der Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten, die die Verpflichtungen der zuständigen Behörden hinsichtlich der Beaufsichtigung von Tochtergesellschaften regeln, deren Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde. Diese Bestimmungen haben auch zur Streichung eines Falls einer Befreiung von der Konsolidierung geführt, der in der Richtlinie aus dem Jahre 1983 vorgesehen war, und zwar des Falles, daß 75% der Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts bereits auf einem höheren Niveau konsolidiert wurden.

Artikel 4: Die zuständigen Behörden, die mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragt sind

Durch die vorgesehene Regelung soll für die verschiedenen möglichen Situationen ein übergreifender Faktor festgelegt werden, nach dem die zuständigen Behörden bestimmt werden können, die damit beauftragt sind, die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durchzuführen. Ist ein übergreifender Faktor nicht erkennbar, sind zusätzliche Kriterien vorgesehen, falls die betreffenden Behörden nicht in der Lage sein sollten, sich untereinander zu einigen.

Neben dem Fall (der keine Schwierigkeiten bereitet), daß die Muttergesellschaft ein Kreditinstitut ist, wird in diesem Artikel die genannte Frage für den Fall, daß die Muttergesellschaft eine Holdinggesellschaft des Finanzsektors ist, wie folgt geregelt:

|                                                                                                                  | Die Beaufsichtigung auf<br>konsolidierter Basis wird<br>durchgeführt von den zu-<br>ständigen Behörden von ... |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Holdinggesellschaft des Finanzsektors mit<br>Sitz in A und Tochter-Kreditinstitut mit<br>Sitz in A            | A                                                                                                              |
| 2. Holdinggesellschaft des Finanzsektors mit<br>Sitz in A und Tochter-Kreditinstitute mit<br>Sitz in A, B, C ... | A                                                                                                              |
| 3. Holdinggesellschaft des Finanzsektors mit<br>Sitz in A und Tochter-Kreditinstitut mit<br>Sitz in B            | B                                                                                                              |
| 4. Holdinggesellschaft des Finanzsektors mit<br>Sitz in A und Tochter-Kreditinstitute mit<br>Sitz in B, C, D ... | *                                                                                                              |

\* gegenseitiges Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden von A, B, C und D; falls kein Einvernehmen erzielt werden kann, gelten die zusätzlichen Zuordnungskriterien.

Die betreffenden zuständigen Behörden können von diesen Regeln im gegenseitigen Einvernehmen abweichen.

Die zusätzlichen Zuordnungskriterien werden wie folgt definiert:

- Der Mitgliedstaat, in dem das Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme seinen Sitz hat, da anzunehmen ist, daß die für dieses Unternehmen zuständigen Behörden das stärkste Interesse an der Durchführung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis haben;
- Falls die Bilanzsumme gleich ist, sind es die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, die zuerst die Zulassung eines Tochter-Kreditinstituts erteilt haben; in den vermutlich äußerst seltenen Fällen, in denen dieses Kriterium angewandt würde, ist allerdings anzunehmen, daß dieses Kriterium der Erstzulassung den Behörden, die diese Zulassung erteilt haben, die Rolle eines "Primus inter pares" verleihen kann.

Es wird deutlich, daß im Falle der vierten Hypothese die zusätzlichen Zuordnungskriterien so gewählt sind, daß sie immer zu dem Ergebnis führen, daß die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgeübt wird, in dem ein Kreditinstitut der Unternehmensgruppe seinen Sitz hat.

#### Artikel 5: Form und Umfang der Konsolidierung

Nach Absatz 1 sind die Tochtergesellschaften nach dem Verfahren der globalen Integration ebenso zu konsolidieren wie die Unternehmen, über die die Muttergesellschaft nach Auffassung der zuständigen Behörden einen beherrschenden Einfluß ausübt. In Unterabsatz 2 ist eine einzige Ausnahme vorgesehen; diese betrifft den Fall, daß die Verantwortung der Muttergesellschaft eindeutig auf den Kapitalanteil beschränkt ist, den sie besitzt, angesichts der expliziten Verantwortung, die von anderen Aktionären oder Gesellschaftern übernommen wird.

Nach Absatz 2 ist die proportionale Konsolidierung im Falle einer Beteiligung an Unternehmen zwingend vorgeschrieben, die gemeinsam mit anderen Unternehmen geleitet werden, und wenn diese Beteiligung eine Beschränkung der Verantwortung der einzelnen Aktionäre auf ihren Anteil am Kapital vorsieht.

Absatz 3 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, andere Fälle einer Konsolidierung vorzusehen, und Absatz 4 sieht die Konsolidierung der Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten vor.

#### Artikel 6: Informationen, die von den gemischten Unternehmen und ihren Tochterunternehmen zu liefern sind

Wie in den allgemeinen Erwägungen ausgeführt wurde, ist eine Konsolidierung, die von der Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe ausgeht, an deren Spitze ein gemischtes Unternehmen steht, eine Technik, die angesichts der Heterogenität der Geschäftstätigkeit nicht anwendbar ist.

Im gegenwärtigen Stadium der Koordinierung und solange keine anderen Verfahren der Beaufsichtigung vorhanden sind, dürfte die effizienteste Alternativlösung darin bestehen, für gemischte Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften die Verpflichtung vorzusehen, den zuständigen Behörden alle erforderlichen Auskünfte für die Beaufsichtigung der Tochter-Kreditinstitute der genannten gemischten Unternehmensgruppen zu liefern; dies betrifft insbesondere die Auskünfte über die Beziehungen zwischen diesen Kreditinstituten einerseits und der gemischten Unternehmensgruppe und ihren anderen Tochtergesellschaften andererseits.

#### Artikel 7

In Absatz 1 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Regelungen zu beseitigen, die verhindern würden, daß eine Tochtergesellschaft oder eine Gesellschaft, an der eine Beteiligung gehalten wird, die erforderlichen Auskünfte für die Konsolidierung liefert.

Absatz 2 sieht im wesentlichen in Unterabsatz 2 vor, daß die zuständigen Behörden des Landes, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat, wenn sie die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nicht selbst in Anwendung von Artikel 4 des Vorschlags ausüben, dennoch bei dieser Muttergesellschaft die erforderlichen Informationen für die Ausübung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einholen müssen, um sie den für diese Beaufsichtigung zuständigen Behörden zu übermitteln. Die Erfahrung zeigt, daß es häufig für die zuständigen Behörden sehr mühsam ist, von einer Muttergesellschaft regelmäßig Auskünfte zu erhalten, wenn diese Muttergesellschaft ihren Sitz in einem anderen Land hat.

In Absatz 3 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, den Informationsaustausch zwischen ihren zuständigen Behörden zu ermöglichen.

Absatz 4 sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden vor, die mit der Beaufsichtigung der Kreditinstitute, der Versicherungsunternehmen und der Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen anbieten, beauftragt sind.

Absatz 5 sieht vor, daß der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden unter das in den Koordinierungsrichtlinien definierte Berufsgeheimnis fällt.

Absatz 6 sieht die Aufstellung einer Liste der Holdinggesellschaften des Finanzsektors vor. Diese Bestimmung zielt nicht darauf ab, indirekt ein Kontrollstatut für die Holdinggesellschaften des Finanzsektors zu schaffen, sondern einfach darauf, daß die Behörden eine Bestandsaufnahme der Situation vornehmen. Anders als die in der Ersten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie<sup>(1)</sup> vorgesehene Liste der Kreditinstitute wird die Liste der Holdinggesellschaften des Finanzsektors, die zur Information der Aufsichtsbehörden dient, nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Absatz 7, der die Regelung für Kontrollen vor Ort enthält, wurde aus der Richtlinie aus dem Jahre 1983 übernommen; er wurde jedoch auf die Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten und auf die Tochtergesellschaften gemischter Unternehmensgruppen ausgeweitet.

Absatz 8 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Sanktionen zu verhängen, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Maßnahmen zu gewährleisten, die zur Umsetzung der Richtlinie ergriffen wurden.

#### Artikel 8: Drittländer

Dieser Artikel beabsichtigt, der Kommission zu ermöglichen, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten, um mit Drittländern Vereinbarungen abzuschließen, die die gleichen Ziele wie der vorliegende Richtlinienentwurf verfolgen.

Die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis ist umso wirkungsvoller, wenn sie auf weltweiter Ebene, in jeden Fall auf einer geographisch möglichst breiten Ebene, durchgeführt werden kann. Es ist daher angezeigt, sich zu vergewissern, daß in den Drittländern keine Hindernisse für die Übermittlung von notwendigen Angaben bestehen, und falls derartige Hindernisse bestehen, sich zu bemühen, sie für die Zwecke der

---

(1) Art. 3 Absatz 7 der Richtlinie 77/780/EWG, ABI. Nr. L 322 vom 17.12.1977

Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu beseitigen. Diese Ausrichtung steht in Übereinstimmung mit derjenigen in internationalen Gremien, insbesondere mit derjenigen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht. In seinem Dokument mit dem Titel "Grundsätze für die Beaufsichtigung der ausländischen Niederlassungen von Banken" bekannt unter dem Namen "Baseler Konkordat" (überarbeitete Fassung von 1983) hat der Baseler Ausschuß das Prinzip der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nachdrücklich empfohlen. Dieses Dokument und ihre Anwendungsmaßnahmen wurden von einer großen Anzahl von Ländern unterstützt.

Hinsichtlich der Verhandlung mit Drittländern erscheint es zweckmäßig, sie auf Gemeinschaftsebene durchzuführen, da es sich um ein harmonisiertes Gebiet handelt und die Ziele der Mitgliedstaaten konvergieren.

Falls sich herausstellt, daß ein Unternehmen nicht konsolidiert werden kann, da die notwendigen Informationen nicht erhältlich sind oder es nicht möglich ist, sich ihrer Glaubwürdigkeit zu versichern (Fall des Artikel 3 Absatz 3 erster Gedankenstrich der vorliegenden Richtlinie), ist die Beteiligung an diesem Unternehmen von den Eigenmittel des Kreditinstituts abzuziehen (in Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 zwölfter Gedankenstrich der Ratsrichtlinie 89/299/EWG vom 17. April 1989 über die Eigenmittel der Kreditinstitute<sup>(1)</sup>).

Die Vorschriften des Artikels 5 Absatz 2 und des Artikels 11 der Richtlinie 89/646/EWG über die Qualität der Anteilsinhaber können sich ebenfalls als nützlich erweisen, um die Lieferung der geeigneten Information durch das Mutterunternehmen zu gewährleisten.

#### Artikel 9: Schlußbestimmungen

Der letzte Termin für die Umsetzung der Richtlinie in das innerstaatliche Recht wurde auf den 1. Januar 1993 festgesetzt.

---

(1) ABl. Nr. L 124 vom 5. Mai 1989, S 16 ff.

Artikel 10

Dieser Artikel sieht vor, daß die Richtlinie 83/350/EWG ab dem 1. Januar 1993 außer Kraft gesetzt wird.

Artikel 11

Dieser Artikel enthält die übliche Formulierung, nach der die Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis

KOM(90) 451 endg. — SYN 306

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Oktober 1990)

(90/C 315/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 erster und dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 83/350/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis<sup>(1)</sup> hat die erforderlichen Grundlagen für die Anwendung einer Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis gelegt. Nach der Umsetzung der Richtlinie in das Recht der Mitgliedstaaten wird der Grundsatz der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nunmehr in der gesamten Gemeinschaft angewendet.

Damit die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis wirksam ist, muß sie auf alle Bankengruppen angewendet werden, auch auf Unternehmen, deren Mutterunternehmen kein Kreditinstitut ist. Die zuständigen Behörden müssen mit den rechtlichen Instrumenten ausgestattet werden, die zur Durchführung einer solchen Beaufsichtigung erforderlich sind.

Für Unternehmensgruppen, deren Aktivitäten unterschiedlich sind und deren Mutterunternehmen mindestens ein Tochterunternehmen kontrolliert, das ein Kreditinstitut ist, müssen die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, die finanzielle Situation des Kreditinstituts im Rahmen dieser Gruppen zu beurteilen. Bis

zu einer späteren Koordinierung können die Mitgliedstaaten Konsolidierungstechniken vorschreiben, die zur Erreichung der Zielsetzung dieser Richtlinie geeignet sind. Die zuständigen Behörden müssen zumindest über Möglichkeiten verfügen, um für alle Unternehmen der Gruppe die erforderlichen Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind. Bei Unternehmensgruppen, die unterschiedliche Finanzaktivitäten ausüben, muß eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die für die Beaufsichtigung der einzelnen finanziellen Sektoren verantwortlich sind, herbeigeführt werden.

Begrenzungsnormen für Risiken, die ein Kreditinstitut für ein gemischtes Unternehmen, dessen Tochtergesellschaft es ist, sowie für andere Tochtergesellschaften dieses gemischten Unternehmens übernimmt, können sich als zweckmäßig erweisen. Es ist jedoch besser, dieser Frage in allgemeinerer Form im Rahmen einer künftigen Richtlinie zur Begrenzung der Großkredite zu regeln.

Die Mitgliedstaaten können für bestimmte Gruppenstrukturen, in denen sie die Ausübung der Banktätigkeiten für ungeeignet halten, die Bankzulassung verweigern oder zurückziehen, insbesondere weil sie diese Tätigkeiten nicht mehr in zufriedenstellender Weise beaufsichtigen können. Die zuständigen Behörden verfügen diesbezüglich über die in Artikel 11 der Zweiten Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG<sup>(2)</sup> aufgeführten Befugnisse, um eine umsichtige und ordnungsgemäße Geschäftsführung der Kreditinstitute zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können auch für Gruppen mit Strukturen, die nicht von der vorliegenden Richtlinie erfaßt werden, geeignete Beaufsichtigungstechniken ein-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1.

setzen. Es empfiehlt sich daher, die Vorschriften dieser Richtlinie entsprechend zu ergänzen, um auch diese Strukturen, sollten sie sich ausbreiten, mit abzudecken.

Alle Unternehmen, die Bankaktivitäten, wie sie im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG definiert sind, ausüben, müssen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden. Daher muß die Definition für Finanzinstitute geändert werden.

Solange die vorgesehene Koordinierung der Anforderungen an die Eigenmittel in bezug auf die Risiken aus offenen Marktpositionen nicht realisiert ist, können die zuständigen Behörden weiterhin diejenigen Finanzinstitute aus dem Anwendungsbereich der konsolidierten Aufsicht ausnehmen, die vornehmlich mit Marktrisiken behafteten Tätigkeiten nachgehen und besonderen bankaufsichtlichen Regeln unterliegen.

Nach Verabschiedung der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und Finanzinstituten<sup>(1)</sup>, mit der die Konsolidierungsregeln für die zu veröffentlichenden konsolidierten Jahresabschlüsse der Kreditinstitute festgelegt wurden, ist es nunmehr möglich, die Methoden, die im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis anzuwenden sind, noch genauer anzugeben.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen, die an der Richtlinie 83/350/EWG vorzunehmen sind, empfiehlt es sich, sie vollständig durch die vorliegende Richtlinie zu ersetzen.

Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Zielsetzungen der Einheitlichen Europäischen Akte; sie ermöglicht insbesondere eine gleichmäßige Anwendung der Aufsichtsregeln, die bereits durch andere Gemeinschaftsakte für die gesamte Gemeinschaft festgelegt worden sind und auf konsolidierter Basis beachtet werden müssen, und zwar in der Empfehlung 87/62/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1986 über die Überwachung der Großkredite von Kreditinstituten<sup>(2)</sup>, in der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 für einen Solvabilitätskoeffizienten von Kreditinstituten<sup>(3)</sup> und im Rahmen der harmonisierten Regeln der Richtlinie 89/646/EWG. Die vorliegende Richtlinie ist insbesondere für die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten<sup>(4)</sup> erforderlich.

Es erscheint ratsam, daß Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, um eine Durchführung der konsolidierten Beaufsichtigung in einem größtmöglichen geographischen Rahmen zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- *Kreditinstitut*: ein Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates<sup>(5)</sup>;
- *Finanzinstitut*: ein Unternehmen, das kein Kreditinstitut ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben und zu halten oder eines oder mehrere der Geschäfte zu betreiben, die unter den Nummern 2 bis 12 im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG aufgeführt sind;
- *Finanzierungsgesellschaft*: ein Finanzinstitut, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Kreditinstitute oder Finanzinstitute sind oder wenn mindestens ein Tochterunternehmen ein Kreditinstitut ist;
- *gemischtes Unternehmen*: ein Mutterunternehmen, das kein Finanzinstitut oder Kreditinstitut ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Kreditinstitut gehört;
- *Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten*: ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit die Immobilienverwaltung, die Verwaltung von Rechenzentren oder ähnliche Tätigkeiten umfaßt, und das den Charakter einer Hilfstätigkeit im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Kreditinstitute hat;
- *Beteiligung*: das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen;
- *Mutterunternehmen*: ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates<sup>(6)</sup>;
- *Tochterunternehmen*: ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 der Richtlinie 83/349/EWG. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das sich an der Spitze dieser Unternehmen befindet, betrachtet;
- *zuständige Behörden*: diejenigen einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Kreditinstitute innehaben;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1987, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

- *Wertpapierhandel*: der in Artikel 2 der Richtlinie .../.../EWG des Rates definierte Handel.

## Artikel 2

### Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet auf alle Kreditinstitute, Finanzinstitute, Finanzierungsgesellschaften und gemischten Unternehmen Anwendung.

Die Unternehmen, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 77/780/EWG dauernd ausgeschlossen sind, werden — mit Ausnahme der Zentralbanken der Mitgliedstaaten — für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie wie Finanzinstitute behandelt.

## Artikel 3

### Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Finanzierungsgesellschaften auf konsolidierter Basis

(1) Jedes Kreditinstitut, das eine Beteiligung an einem anderen Kreditinstitut oder an einem Finanzinstitut hält, ist einer in Umfang und Form dem Artikel 5 entsprechenden konsolidierten Beaufsichtigung seiner Finanzlage mit derjenigen der Institute, an denen es die Beteiligungen hält, unterworfen. Diese Beaufsichtigung findet zumindest auf die in den Absätzen 5 und 6 genannten Bereiche Anwendung.

(2) Jede Finanzierungsgesellschaft ist einer in Umfang und Form dem Artikel 5 entsprechenden konsolidierten Beaufsichtigung seiner Finanzlage mit derjenigen der Kreditinstitute und Finanzinstitute, an denen sie eine Beteiligung hält, unterworfen. Diese Beaufsichtigung findet zumindest auf die in den Absätzen 5 und 6 genannten Bereiche Anwendung. Diese Beaufsichtigung bedeutet auf keinen Fall, daß die zuständigen Behörden eine Kontrollfunktion über die Finanzierungsgesellschaft auf individueller Basis ausüben.

(3) Die gemäß Artikel 4 mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragten zuständigen Behörden können jedoch auf die Einbeziehung eines Kreditinstituts oder eines Finanzinstituts in die Konsolidierung verzichten:

- wenn das Kredit- oder Finanzinstitut, an dem die Beteiligung gehalten wird, seinen Sitz in einem Drittland hat, in dem der Übermittlung der notwendigen Informationen gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, oder
- wenn das einzubeziehende Unternehmen nach Meinung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Zielsetzung der Beaufsichtigung der Kreditinstitute nur von untergeordneter Bedeutung ist und in jedem Fall, wenn die Bilanzsumme des Kredit- oder Finanzinstituts, an dem die Beteiligung gehalten wird, entweder niedriger als 1 % der Bilanzsumme des Kreditinstituts oder der Finanzierungsgesellschaft, das oder

die die Beteiligung hält, oder niedriger als 10 Millionen Ecu ist; wenn mehrere Unternehmen die genannten Kriterien erfüllen, müssen sie dennoch in die Konsolidierung einbezogen werden, soweit die Gesamtheit dieser Unternehmen in bezug auf die erwähnte Zielsetzung von Bedeutung sind, oder

- wenn die Geschäfte des Kredit- oder Finanzinstituts, an dem die Beteiligung gehalten wird, solcher Art sind, daß nach Auffassung der zuständigen Behörden, die mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragt sind, eine Konsolidierung seiner finanziellen Situation ungeeignet oder irreführend wäre, oder

- bis zur weiteren Koordinierung der Eigenmittelanforderungen in bezug auf die Marktrisiken, wenn das Finanzinstitut, an dem die Beteiligung gehalten wird, hauptsächlich mit Marktrisiken behaftete Tätigkeiten verrichtet und für diese Marktrisiken einer besonderen Beaufsichtigung durch andere Aufsichtsbehörden unterliegt; ferner kann auf die Einbeziehung des Wertpapierhandels von Kredit- oder Finanzinstituten, an denen eine Beteiligung gehalten wird, in die Konsolidierung verzichtet werden, vorausgesetzt, daß es für die Beaufsichtigung dieses Handels Sondervorschriften gibt.

(4) Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch Anwendung einer der in Absatz 3 vorgesehenen Fälle nicht ausüben, ist die Muttergesellschaft gehalten, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Tochtergesellschaften in Form von Kreditinstituten ihren Sitz haben, auf Verlangen die Informationen zu erteilen, die ihnen die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß dieser Richtlinie ermöglicht.

(5) Die Beaufsichtigung der Solvabilität und die Überwachung der Großkredite eines Kreditinstituts oder einer Finanzierungsgesellschaft erfolgt entsprechend den geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auf konsolidierter Basis. Die Mitgliedstaaten erlassen gegebenenfalls die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zur Anwendung dieser Bestimmungen auf Finanzierungsgesellschaften.

Ist das Mutterunternehmen ein Kreditinstitut, so wird die Beachtung der in den Absätzen 1 und 2 des Artikels 12 der Richtlinie 89/646/EWG festgelegten Beschränkungen Gegenstand einer Beaufsichtigung und Kontrolle auf konsolidierter Basis.

(6) Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß in allen Kredit- und Finanzinstituten, die der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis für Kreditinstitute oder Finanzierungsgesellschaften unterliegen, angemessene interne Kontrollverfahren bestehen.

(7) Die Mitgliedstaaten brauchen Kreditinstitute, die Mutterunternehmen sind und einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen, keiner Beaufsichtigung auf der Basis einer Einzelbetrachtung zu unterwerfen.

Falls die zuständigen Behörden eine Beaufsichtigung auf der Basis einer Einzelbetrachtung vornehmen, können sie für die Berechnung der Eigenmittel von Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 89/299/EWG Gebrauch machen.

(8) Wenn ein Kreditinstitut ein Tochterunternehmen eines anderen Kreditinstituts ist und in einem anderen Mitgliedstaat seine Zulassung erhalten und seinen Sitz hat, so üben die zuständigen Behörden, die diese Zulassung erteilt haben, die Beaufsichtigung auf der Basis der Unterkonsolidierung oder Einzelbetrachtung des Tochterunternehmens aus.

(9) Ungeachtet des Absatzes 8 können die für die Zulassung eines Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens, das ein Kreditinstitut ist, verantwortlichen zuständigen Behörden im Wege einer bilateralen Übereinkunft ihre Verantwortung für die Beaufsichtigung auf die zuständigen Behörden, die das Mutterunternehmen zugelassen haben und beaufsichtigen, übertragen. Die Kommission ist über das Bestehen und den Inhalt derartiger Übereinkünfte zu unterrichten. Sie übermittelt diese Information den anderen Behörden und dem Beratenden Bankenausschuß.

#### Artikel 4

##### Für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörden

(1) Wenn das Mutterunternehmen ein Kreditinstitut ist, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von den zuständigen Behörden, die diesem Kreditinstitut die in Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG erwähnte Zulassung erteilt haben, ausgeübt.

(2) Wenn ein Kreditinstitut als Mutterunternehmen eine Finanzierungsgesellschaft hat, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von den zuständigen Behörden, die diesem Kreditinstitut die in Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG erwähnte Zulassung erteilt haben, ausgeübt.

Wenn jedoch in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute als Mutterunternehmen dieselbe Finanzierungsgesellschaft haben, wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von den zuständigen Behörden des Kreditinstituts ausgeübt, das in dem Mitgliedstaat zugelassen wurde, in dem die Finanzierungsgesellschaft ihren Sitz hat.

Wenn es kein Kreditinstitut als Tochterunternehmen in dem Mitgliedstaat gibt, in dem die Finanzierungsgesellschaft ihren Sitz hat, so verständigen sich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten (einschließlich des Mitgliedstaats, in dem die Finanzierungsgesellschaft ihren Sitz hat), um einvernehmlich diejenigen zuständigen Behörden unter ihnen zu bestimmen, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis vornehmen sollen. Wird keine Übereinstimmung darüber erzielt, so wird die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von denjenigen zuständigen Behörden durchgeführt, die das Kreditinstitut zugelassen haben, das die höchste Bi-

lanzsumme hat. Falls die Bilanzsumme gleich ist, erfolgt die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch diejenigen zuständigen Behörden, die zuerst die in Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG erwähnte Zulassung erteilt hat.

(3) Die betroffenen zuständigen Behörden können von den Regeln des Absatzes 2 erster und zweiter Unterabsatz einvernehmlich abweichen.

(4) Die in Absatz 2 dritter Unterabsatz und Absatz 3 erwähnten Übereinkünfte sehen konkrete Maßnahmen der Zusammenarbeit und der Übermittlung von Informationen vor, um die in dieser Richtlinie vorgesehenen Ziele zu erreichen.

#### Artikel 5

##### Form und Umfang der Konsolidierung

(1) Die mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragten zuständigen Behörden müssen zum Zwecke der Beaufsichtigung die vollständige Konsolidierung der Kreditinstitute und der Finanzinstitute, die Tochterunternehmen des Mutterunternehmens sind, oder wenn diese nach Ansicht der zuständigen Behörden einen beherrschenden Einfluß ausüben, verlangen. Diese Konsolidierung soll eine konsolidierte Beaufsichtigung zumindest derjenigen Tätigkeiten ermöglichen, die im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG aufgeführt sind.

Jedoch kann aufgrund der Verantwortlichkeit anderer Aktionäre oder Gesellschafter und wenn deren ausreichende Solvabilität gegeben ist, die anteilmäßige Konsolidierung auch in den Fällen vorgeschrieben werden, in denen nach Meinung der zuständigen Behörden die Haftung des Unternehmens, das eine Beteiligung hält, auf ihren Kapitalanteil beschränkt ist. Die Verantwortlichkeit der anderen Aktionäre oder Gesellschafter muß — gegebenenfalls durch eine schriftliche Erklärung — ausdrücklich festgelegt werden.

(2) Die mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragten zuständigen Behörden müssen zum Zweck der Beaufsichtigung die anteilmäßige Konsolidierung der Beteiligungen verlangen, die an Kreditinstituten und Finanzinstituten gehalten werden, die von einem Unternehmen, das in die Konsolidierung einbezogen ist, gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen geleitet werden, wenn sich daraus eine beschränkte Haftung der betreffenden Unternehmen nach Maßgabe ihres Kapitalanteils ergibt.

(3) In den anderen als den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Beteiligungsfällen oder wenn tatsächlich ein maßgeblicher Einfluß ausgeübt wird, entscheiden die zuständigen Behörden, ob und in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat. Sie können insbesondere die Anwendung der Äquivalenzmethode gestatten oder vorschreiben.

(4) Die Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten werden nach den gleichen, in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Methoden in die Konsolidierung einbezogen.

#### Artikel 6

##### Von den gemischten Unternehmen und ihren Tochterunternehmen zu erteilende Auskünfte

(1) Bis zur späteren Koordinierung der Konsolidierungsmethoden sehen die Mitgliedstaaten vor, daß ihre zuständigen Behörden von den gemischten Unternehmen und ihren Tochterunternehmen alle Informationen oder Auskünfte verlangen, die zur Beaufsichtigung der Tochterunternehmen in der Form von Kreditinstituten zweckdienlich sind.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß ihre zuständigen Behörden die von den gemischten Unternehmen und ihren Tochterunternehmen aufgrund des Absatzes 1 erlangten Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen können.

#### Artikel 7

##### Maßnahmen, die eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erleichtern

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, daß keine gesetzlichen Hindernisse es einem Kreditinstitut, einem Finanzinstitut, einem Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten oder einem Tochterunternehmen gemäß Artikel 6 verwehren, dem Kreditinstitut, der Finanzierungsgesellschaft oder dem gemischten Unternehmen, das oder die eine Beteiligung an ihm hält, Auskünfte zu erteilen, die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach dieser Richtlinie notwendig sind.

(2) Falls das Mutterunternehmen und ein oder mehrere Kreditinstitute, die Tochterunternehmen sind, sich in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, übermitteln die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats einander die Informationen, die geeignet sind, die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Falls die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 4 nicht durchführen, müssen sie von diesem Mutterunternehmen die Informationen, die für die Durchführung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis notwendig sind, erhalten und an die zuständigen Aufsichtsbehörden weiterleiten.

(3) Die Mitgliedstaaten gestatten, daß ihre zuständigen Behörden die in Absatz 2 erwähnten Informationen austauschen, die für eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach dieser Richtlinie notwendig sind, wobei die Beschaffung oder der Besitz von Informationen

im Falle der Finanzinstitute oder der Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten keinesfalls eine Beaufsichtigung dieser Institute oder Unternehmen auf der Basis der Einzelbetrachtung durch die zuständigen Behörden bedeutet.

Auch wenn die Mitgliedstaaten gestatten, daß ihre zuständigen Behörden die in Artikel 6 genannten Informationen austauschen, bedeutet die Beschaffung oder der Besitz von Informationen keinesfalls, daß die zuständigen Behörden eine Aufsichtsfunktion über dieses gemischte Unternehmen und seine Tochterunternehmen, die keine Kreditinstitute sind, ausüben.

(4) Wenn ein Kreditinstitut, eine Finanzierungsgesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen oder andere, einer Zulassung unterworfenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, arbeiten die zuständigen Behörden und die mit der amtlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen oder der erwähnten anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrauten Behörden eng zusammen. Diese Behörden teilen sich alle Informationen mit, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern und eine Beaufsichtigung der Tätigkeit und der finanziellen Situation aller Unternehmen, die ihrer Aufsicht unterliegen, zu gewährleisten.

(5) Die aufgrund der Vorschriften dieser Richtlinie erlangten Informationen und insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG.

(6) Die zuständigen Behörden erstellen eine Liste der Finanzierungsgesellschaften, die sie einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterwerfen. Die Liste wird den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

(7) Falls die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats in Anwendung dieser Richtlinie auf ein Kreditinstitut, eine Finanzierungsgesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen in bestimmten Fällen die Informationen über ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut, ein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten oder eine Tochtergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 nachprüfen wollen, müssen sie die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats um diese Nachprüfung ersuchen. Die ersuchten Behörden müssen dem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse entsprechen, indem sie die Nachprüfung entweder selbst vornehmen oder die ersuchenden Behörden zu ihrer Durchführung ermächtigen oder gestatten, daß die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchgeführt wird.

(8) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß — unbeschadet strafrechtlicher Bestimmungen — die jeweils zuständigen Behörden gegen die Finanzierungsgesellschaften und gemischten Unternehmen oder deren verantwortliche Geschäftsleiter, die gegen die gemäß dieser Richtli-

nie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen, mit Sanktionen oder Maßnahmen vorgehen können, mit dem Ziel, die festgestellten Verstöße oder deren Ursachen abzustellen. In manchen Fällen können diese Maßnahmen das Eingreifen der Justizbehörden erfordern. Die zuständigen Behörden arbeiten zusammen, um den Erfolg der Sanktionen bzw. Maßnahmen zu sichern, vor allem dann, wenn die Finanzierungsgesellschaft oder das gemischte Unternehmen nicht an dem Ort ihren bzw. seinen Sitz hat, an dem sich ihre bzw. seine Hauptverwaltung oder ihre bzw. seine Hauptniederlassung befindet.

#### Artikel 8

##### Drittländer

(1) Die Gemeinschaft kann auf Anfrage eines Mitgliedstaats oder aufgrund eigener Initiative dem Rat Vorschläge unterbreiten, um mit einem oder mehreren Drittländern durch Abkommen Anwendungsvereinbarungen über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis abzuschließen

- für Kreditinstitute, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in Drittländern haben und
- für Kreditinstitute mit Sitz in einem Drittland, dessen Mutterunternehmen ein Kreditinstitut oder eine Finanzierungsgesellschaft mit Sitz in der Gemeinschaft ist.

(2) In diesen Vereinbarungen gemäß Absatz 1 soll sichergestellt werden,

- daß einerseits die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die notwendigen Informationen erhalten können, die es ihnen ermöglichen, Kreditinstitute oder Finanzierungsgesellschaften innerhalb der Gemeinschaft, die Beteiligungen an Kreditinstituten oder Finanzinstituten außerhalb der Gemeinschaft halten, auf konsolidierter Basis zu beaufsichtigen, und

- daß andererseits die zuständigen Behörden in Drittländern diejenigen Informationen erhalten können, die es ihnen ermöglichen, diejenigen Muttergesellschaften mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet zu beaufsichtigen, die Beteiligungen an Kreditinstituten oder Finanzinstituten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten halten.

(3) Die Kommission prüft zusammen mit dem gemäß Artikel 11 der Richtlinie 77/780/EWG eingesetzten Beratenden Bankenausschuß das Ergebnis dieser Verhandlungen sowie die sich daraus ergebende Lage.

#### Artikel 9

##### Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten nehmen entweder in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 10

Die Richtlinie 83/350/EWG des Rates wird ab 1. Januar 1993 aufgehoben.

#### Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

## FINANZBOGEN

Der Vorschlag wird voraussichtlich keine Kosten für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften verursachen.

### AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

#### I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?

Der Hauptgrund für die Einführung der Maßnahme besteht darin, die Verpflichtung zur Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis (die bereits mit der Richtlinie 83/350/EWG eingeführt wurde) auf Bankengruppen auszudehnen, deren Muttergesellschaft eine "Finanzierungsgesellschaft" ist, d.h. ein Unternehmen, das selbst kein Kreditinstitut ist, dessen Tochterunternehmen jedoch ausschließlich oder hauptsächlich Kredit- oder Finanzinstitute sind.

#### II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Betroffen sind in erster Linie Kreditinstitute. Ferner sind in mehrfacher Hinsicht die Tochterunternehmen von Kreditinstituten sowie die Mutterunternehmen von Kreditinstituten und deren sonstigen Tochterunternehmen betroffen.

Angesichts des in den Artikeln 4 und 10 der Richtlinie 89/646/EWG genannten erforderlichen Mindestanfangskapitals und der Mindesteigenmittel ist es unwahrscheinlich, daß es unter den betroffenen Kreditinstituten viele KMU gibt.

Eine besondere regionale Konzentration existiert nicht.

#### III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Der Vorschlag sieht nicht vor, den Unternehmen irgendwelche Verpflichtungen direkt aufzuerlegen. Die in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen gelten für die zuständigen Behörden und betreffen die Zulassung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten. Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, werden die zuständigen Behörden im wesentlichen von den betroffenen Unternehmen die Vorlage von Aufstellungen über ihre konsolidierte finanzielle Lage sowie die Einhaltung der in anderen Rechtsakten der Gemeinschaft vorgeschriebenen Koeffizienten verlangen müssen. Indirekt werden für die betroffenen Unternehmen also

Verpflichtungen entstehen, es sollte jedoch nicht übersehen werden, daß diese Verpflichtungen bereits weitgehend auf die Richtlinie aus dem Jahr 1983 zurückgehen. Der Vorschlag schafft also nur neue Verpflichtungen für Mutterunternehmen von Kreditinstituten, die selbst keine Kreditinstitute sind, und die anderen Tochterunternehmen dieser Mutterunternehmen.

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?

Keine.

V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU? Welche?

Der Vorschlag soll die Beaufsichtigung einer reglementierten Kategorie von Unternehmen (Kreditinstitute) verbessern, er betrifft also in keiner Weise die KMU. Es ist jedoch festzuhalten, daß die Richtlinie gemäß dem Tatbestandsprinzip die Möglichkeit vorsieht, auf die Einbeziehung von Unternehmen in die Konsolidierung zu verzichten, die im Hinblick auf die Zielsetzung der Beaufsichtigung der Kreditinstitute nur von untergeordneter Bedeutung sind, und in jedem Fall, wenn die Bilanzsumme des Kredit- oder Finanzinstituts, an dem die Beteiligung gehalten wird, entweder niedriger als 1 % der Bilanzsumme des Kreditinstituts oder der Finanzierungsgesellschaft, das oder die die Beteiligung hält, oder niedriger als 10 Mio. ECU ist, wobei der jeweils niedrigere Betrag Anwendung findet.

VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen

- a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
- b) auf die Beschäftigung?

- a) Da der Vorschlag eine umfassendere Beaufsichtigung der Aktivitäten von Kreditinstituten zum Ziel hat, dürfte sich das Risiko der Zahlungsunfähigkeit dieser Institute verringern, was sich auf die

Leistungsfähigkeit von Kreditinstituten und die Stabilität der wirtschaftlichen und finanziellen Lage im allgemeinen nur positiv auswirken kann.

b) Auswirkungen auf die Beschäftigung sind nicht zu erwarten.

VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden? Welcher Ansicht sind sie?

Die Arbeitnehmervertreter, wurden über die Absicht der Kommission informiert, diese Richtlinie auszuarbeiten, die sich jedoch nicht auf die Lage der Arbeitnehmer auswirken wird.

Was die Unternehmensseite angeht, haben informelle Konsultationen mit der EG-Bankenvereinigung, der Sparkassenvereinigung der EG und der Vereinigung der Genossenschaftsbanken der EG stattgefunden.

Insgesamt haben diese Fachverbände den vorliegenden Vorschlag begrüßt.

**Beschluß****des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beauf-  
sichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis

KOM(90) 451 endg.; Ratsdok. 10612/90

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis als Nachfolgeregelung der Richtlinie 83/350/EWG, denn er stellt ein weiteres wichtiges Element zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen dar. Dies gilt insbesondere für die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Konsolidierung und den Versuch, bei den Konsolidierungsmethoden eine stärkere Vereinheitlichung herbeizuführen.

Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, im Verlauf der weiteren Beratungen in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften darauf zu achten, daß auch dieser Richtlinienvorschlag wettbewerbsneutral ausgestaltet wird: insbesondere bei den Ausnahmebestimmungen und der Festschreibung derjenigen Fälle, in denen auf eine Konsolidierung verzichtet werden kann, bedarf es einiger Konkretisierungen und der Streichung von Artikel 3 Abs. 3 vierter Spiegelstrich, um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern und um

...

sicherzustellen, daß zwischen Universalbanken und Wertpapierfirmen kein Regelungsgefälle entsteht. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, daß derzeit im Baseler Komitee und auch im Zuge der IOSCO-Beratungen eine intensive Erörterung der Problematik der Kapitalunterlegung von Marktrisiken und der Methoden der Konsolidierung stattfindet, deren Ergebnisse in der endgültigen Fassung des Richtlinienenvorschlags berücksichtigt werden sollten. Im übrigen hält es der Bundesrat für erforderlich, den Richtlinienenvorschlag zeitgleich mit der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie im Rat zu verabschieden.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung der Frage, inwieweit es gesetzlich ermöglicht werden kann, der Bankenaufsicht im Wege der Konsolidierung das Recht einzuräumen, zur Informationsbeschaffung einen unmittelbaren Zugriff auf solche Unternehmen zu ermöglichen, die nicht dieser Aufsicht unterliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung wäre im Verlauf der weiteren Beratungen - insbesondere zu den Artikeln 6 und 7 - zu berücksichtigen.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß für die Beteiligung in Höhe von 10 % bis zur Schwelle der Konsolidierungspflicht die Möglichkeit besteht, diese in die Konsolidierung aufzunehmen.

Nach der "Eigenmittel-Richtlinie" ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, bis zum 1. Januar 1993 eine nationale Regelung in Kraft zu setzen, nach der grundsätzlich Beteiligungen an anderen Banken von über 10 % von den Eigenmitteln eines Kreditinstitutes in Abzug zu bringen sind, es sei denn, die Beteiligung ist in die Konsolidierung einzubeziehen.

In Einzelfällen kann eine Konsolidierung im Vergleich zum Abzug von den Eigenmitteln zu einer günstigeren Kapitalrechnung führen, so daß ein diesbezügliches Wahlrecht von Vorteil wäre.